

**Erklärung der persönlich haftenden Gesellschafterin
und des Aufsichtsrats der KSB SE & Co. KGaA
zu den Empfehlungen der
„Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex“
gemäß § 161 AktG**

1. Vorbemerkung

Der Deutsche Corporate Governance Kodex („Kodex“) ist auf Gesellschaften in der Rechtsform einer Aktiengesellschaft („AG“) oder einer Europäischen Gesellschaft („SE“) mit dualistischer Führungsstruktur zugeschnitten und berücksichtigt nicht die Besonderheiten einer Kommanditgesellschaft auf Aktien („KGaA“). Viele Empfehlungen des Kodex können daher nicht oder nur in modifizierter Form auf die KSB SE & Co. KGaA angewandt werden. Dabei sind insbesondere folgende Aspekte zu berücksichtigen:

(a) Geschäftsführung

Viele Empfehlungen des Kodex betreffen den Vorstand. Eine KGaA hat allerdings – anders als eine AG – keinen Vorstand; dessen Aufgaben obliegen in einer KGaA der persönlich haftenden Gesellschafterin, vorliegend der KSB Management SE.

(b) Aufsichtsrat

Auch einige Empfehlungen des Kodex betreffend den Aufsichtsrat lassen die gesetzlichen Besonderheiten einer KGaA unberücksichtigt. So hat der Aufsichtsrat einer KGaA im Unterschied zum Aufsichtsrat einer AG keine Personal- und Vergütungskompetenz für das Geschäftsführungsorgan und kann dieses auch nicht durch die Festlegung von zustimmungsbedürftigen Geschäften binden.

(c) Hauptversammlung

Die Hauptversammlung einer KGaA hat im Wesentlichen die gleichen Rechte wie die Hauptversammlung einer AG. Zusätzlich beschließt sie über die Feststellung des Jahresabschlusses der Gesellschaft; anders als in einer AG bedürfen einige Beschlüsse der Hauptversammlung (z.B. die Feststellung des Jahresabschlusses) der Zustimmung der persönlich haftenden Gesellschafterin.

Die persönlich haftende Gesellschafterin der Gesellschaft, die KSB Management SE, verfügt über eine monistische Führungsstruktur. Diese zeichnet sich gemäß Art. 43-45 SE-VO i.V.m. §§ 20 ff. SEAG dadurch aus, dass die Führung einem einheitlichen Leitungsorgan, dem Verwaltungsrat, obliegt. Der Verwaltungsrat leitet die KSB Management SE, bestimmt die Grundlinien ihrer Tätigkeit und überwacht deren Umsetzung durch die Geschäftsführenden Direktoren. Die Geschäftsführenden Direktoren führen die Geschäfte der KSB Management SE und vertreten sie gerichtlich sowie außergerichtlich.



2. Entsprechenserklärung

Die Geschäftsführenden Direktoren der KSB Management SE und der Aufsichtsrat der KSB SE & Co. KGaA erklären, dass die Gesellschaft den Empfehlungen des Kodex – in der Fassung vom 16. Dezember 2019 – seit Abgabe der letzten Entsprechenserklärung am 8. Dezember 2020 mit den nachfolgenden Einschränkungen entsprochen hat und zukünftig entsprechen wird:

C.1 Sätze 1 bis 4:

Der Aufsichtsrat benennt keine konkreten Ziele für seine Zusammensetzung und erarbeitet kein Kompetenzprofil für das Gesamtgremium.

Begründung:

Wir begrüßen die vom Kodex angestrebte ziel- und kompetenzorientierte Zusammensetzung des Aufsichtsrats, welche den Unternehmensinteressen in der Regel förderlich sein wird. Bereits in der Vergangenheit, und bis heute, haben wir dies auch realisiert. Konkreten Festlegungen, welche über die gesetzlichen Anforderungen hinausgehen, stehen wir jedoch kritisch gegenüber; eine zweckmäßige und hinreichend flexible Gremienbesetzung wird dadurch erschwert.

D.1:

Die Geschäftsordnung des Aufsichtsrats ist nicht auf der Internetseite der Gesellschaft zugänglich.

Begründung:

Wesentliche Verfahrensregelungen des Aufsichtsrats sind bereits durch die gesetzlichen und satzungsmäßigen Bestimmungen determiniert und zugänglich. Für eine Ausdehnung der Zugänglichmachung auf die vom Gremium autonom beschlossenen organinternen Arbeitsweisen und Verfahrensfragen sehen wir keine Veranlassung.

G.1 – G. 13 und G. 15, G.16:

Die Empfehlungen zur Vorstandsvergütung werden für die Geschäftsführenden Direktoren der persönlich haftenden Gesellschafterin lediglich teilweise entsprechend umgesetzt. Diese Empfehlungen sind allerdings nach unserer Auffassung (vgl. die obige Vorbemerkung) jedenfalls auf eine KGaA, die wie die KSB SE & Co. KGaA strukturiert ist, nicht anwendbar. Daher erklären wir lediglich vorsorglich eine Abweichung.

Begründung:

Generell erachten wir ein klares, verständliches und angemessenes Vergütungssystem für die Geschäftsführung als notwendig. Aus unserer Sicht ist die Berücksichtigung der vielfältigen Kodex-Empfehlungen zur Vorstandsvergütung, welche die gesetzlichen Anfor-

derungen ergänzen, hierfür jedoch nicht erforderlich. Eine KGaA hat überdies keinen Vorstand; zudem ist weder der Aufsichtsrat noch ein anderes Organ der KSB SE & Co. KGaA zuständig, die Vergütung der Geschäftsführenden Direktoren der KSB Management SE festzulegen.

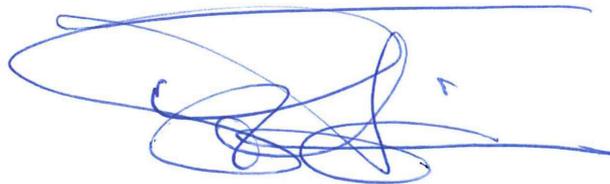
Frankenthal (Pfalz), den 15. Dezember 2021

Für den Aufsichtsrat der
KSB SE & Co. KGaA

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'B. Flohr'.

– Dr. Bernd Flohr –
(Vorsitzender des Aufsichtsrats)

Für die Geschäftsführenden Direktoren der
persönlich haftenden Gesellschafterin

A complex, handwritten signature in blue ink, consisting of several overlapping loops and lines.

– Dr. Stephan Jörg Timmermann –
(Sprecher der Geschäftsleitung)